



## Nahverkehrs-Zweckverband

### Niederrhein

Die Verbandsvorsteherin

öffentlich

Sitzungsvorlage			
Betreff			
<b>Kommunen bei Planungsleistungen unterstützen</b>			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	TOP
<b>NVN</b>	<b>NVN/X/2022/0422</b>	<b>02.12.2022</b>	<b>15</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
-----------------------	----------------------	-----------------------	-----------------

Verbandsversammlung des NVN	Kenntnisnahme	13.12.2022	<input type="checkbox"/>
-----------------------------	---------------	------------	--------------------------

#### Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des NVN nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

#### Begründung/Sachstandsbericht:

Auf die Ausführungen der letzten Sachstandsberichte (Drucksache Z/X/2022/0251, Drucksache Z/X/2022/0300/1 und Drucksache Z/X/2022/0354) wird verwiesen.

Die hauptsächlichen Gründe für Verzögerungen beim barrierefreien Ausbau von Haltestellen werden überwiegend im Bereich des Personals gesehen. Dies ergab die Umfrage bei Kommunen und Verkehrsunternehmen im VRR. Im Wesentlichen lassen sich die Gründe wie folgt clustern:

- Es sind nicht ausreichend Planstellen für eigene Ingenieur\*innen bei den Kommunen vorhanden.
- Ingenieurleistungen durch privatwirtschaftliche Ingenieurbüros stehen nicht ausreichend zur Verfügung. Es ist schwer ein geeignetes Ingenieurbüro zu finden.

- Wenn ausreichend Planstellen für eigene Ingenieur\*innen vorhanden sind, können diese jedoch nicht mit geeigneten Bewerber\*innen besetzt werden.

Um den barrierefreien Ausbau von Haltestellen voranzubringen sind mehrere Alternativen zur Unterstützung der Kommunen insbesondere bei den Planungsleistungen denkbar.

Als favorisierter Ansatzpunkt wurde die Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Ingenieurbüros gesehen. Die Kommunen können dementsprechend bei dem hohen koordinierenden Anteil der Tätigkeiten entlastet werden.

Das Modell der Zusammenarbeit zwischen VRR und den Kommunen lässt sich im Kern wie folgt zusammenfassen:

Die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen dem VRR und den Kommunen werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt. Der VRR wird als Vergabestelle gemeinsam mit den Kommunen die Beschaffung von Planungsleistungen vorbereiten, koordinieren und im Ergebnis die Vergabe durchführen. Gegenstand der Vergabe ist die Ausschreibung eines Rahmenvertrags zum individuellen Abruf von Planungsleistung zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen. Auftraggeber soll die jeweils beteiligte Kommune sein und der Abruf der tatsächlichen Leistungen erfolgt durch die Kommunen auf eigene Rechnung.

Im Einzelnen:

### 1. Markterkundung

Im Vorfeld wird der VRR zwecks Vorbereitung des Projektes im Rahmen einer Markterkundung mehrere Ingenieurbüros kontaktieren und Leitplanken für die spätere Ausschreibung in Erfahrung bringen. Je nach Intensität der Vorbefassung ist darauf zu achten, dass jegliches Vorwissen im Sinne einer Projektanten-Stellung vermieden bzw. durch Bieterinformation im Vergabeverfahren ausgeglichen wird.

Die Markterkundung soll auch in die Richtung der Kommunen erfolgen. Durch eine verbindliche Abfrage bei den Kommunen soll festgestellt werden, wie viele Kommunen mit den VRR im ersten Schritt bei diesem Thema zusammenarbeiten möchten und wo die individuellen Unterstützungsbedürfnisse liegen. Eine spätere Aufnahme von weiteren Kommunen soll möglich sein.

Eine verbindliche Aussage der Kommunen ist für den weiteren Fortgang des Projektes entscheidend: Zum einen muss eine angemessene Anzahl Kommunen das Thema begleiten, um es effektiv umsetzen zu können und zum anderen bedarf es eine gewisse Anzahl von prognostizierte Einzelabrufen, um die Attraktivität der Ausschreibung und somit den potenziellen Bewerberkreis zu erweitern.

## 2. Kooperationsvertrag

Die Zusammenarbeit zwischen dem VRR und den Kommunen soll über einen Kooperationsvertrag gestaltet werden. Die Kommunen sollen hierbei die Möglichkeiten haben ihre individuellen Bedürfnisse für einen späteren Rahmenvertrag einfließen zu lassen.

Der Kooperationsvertrag soll darüber hinaus folgende Punkte umfassen:

- Zweck des Kooperationsvertrags
- Gegenstand der Ausschreibung i. S. v. Anforderungen an barrierefreie Haltestellen
- Aufgabenverteilung bei der gemeinsamen Ausschreibung
- Interne Organisation des Projektteams
- Finanzierungsfragen
- Aufnahme neuer Kommunen

Die genaue Ausgestaltung erfolgt in den nächsten Schritten zusammen mit den Kommunen.

## 3. Ausschreibung eines Rahmenvertrages

Nach Abschluss des Kooperationsvertrags mit einer gewissen Mindestanzahl von Kommunen, sollen gemeinschaftlich unter der Federführung des VRR die Ausschreibungsunterlagen erarbeitet werden.

Es ist derzeit geplant, dass die Planungsleistung als Rahmenvertrag mit mehreren öffentlichen Auftraggebern ausgeschrieben werden soll. Der Sinn und Zweck von Rahmenvereinbarungen besteht darin, mehrere Einzelaufträge bündeln zu können und nicht immer wieder erneut ein Vergabeverfahren starten zu müssen. Dies erlaubt dem öffentlichen Auftraggeber mehr Flexibilität. Für die Vergabe von Rahmenverträgen gilt grundsätzlich dasselbe Vergabeverfahrensrecht wie für alle anderen öffentlichen Aufträge auch. Rahmenverträge stellen lediglich ein besonderes Gestaltungsinstrument im Sinne des § 21 VGV und § 103 Abs. 5 GWB dar. Somit gelten auch die allgemeinen Grundsätze bei der Wahl der Verfahrensart.

Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, soll für die Vereinfachung der jeweiligen

Einzelabrufe Muster erstellt werden, welche die wesentlichen Punkte, die bei Planung von barrierefreien Bushaltestellen zu berücksichtigen sind, beinhalten. Die genauen Inhalte sollen mit den teilnehmenden Kommunen festgelegt werden.

#### 4. Umriss der Anforderungen an barrierefreie Bushaltestellen

Grundsätzlich sind die für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen im ÖPNV in Deutschland geltenden Normen (DIN) (z. B. DIN 18040, für den ÖPNV konkret DIN 18040-3, 2014-12 und DIN 32986, 2019-06) in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Bei der Beschreibung der Anforderungen an barrierefreie Bushaltestellen sollen daher die anzuwendenden DIN-Normen die tragenden Säulen der Leistungsbeschreibung sein.

Beispielsweise regeln DIN-Normen für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen u. a. folgende Punkte:

- Planung, Ausführung und Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraumes, der Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln und der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze
- Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind
- Anforderungen für Bodenindikatoren und Beschreibung „sonstiger Leitelemente“ mit dem Ziel, die Sicherheit und Mobilität blinder und sehbehinderter Menschen im öffentlichen Raum zu verbessern
- Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

Damit der barrierefreie Ausbau baulich umgesetzt werden kann, sind seitens des für den barrierefreien Ausbau verantwortlichen Straßenbaulastträgers (Stadt/Gemeinde, Verkehrsunternehmen etc.) zu bestimmende Voraussetzungen zu erfüllen und umzusetzen z.B. Grunderwerb, Flächenbereitstellung mind. Niveaugleich zur Straße, Ver- und Entsorgungsleitungen, etc.). Inwieweit die Planungen der Durchführung dieser Leistungen Teil des abzuschließenden Rahmenvertrags sein sollen, wird gemeinsam mit den teilnehmenden Kommunen festgelegt.

In der späteren Ausgestaltung der Haltestelle ist die Richtlinie zur „ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“ in der aktuell gültigen Form anzuwenden.

## 5. Zeitplan

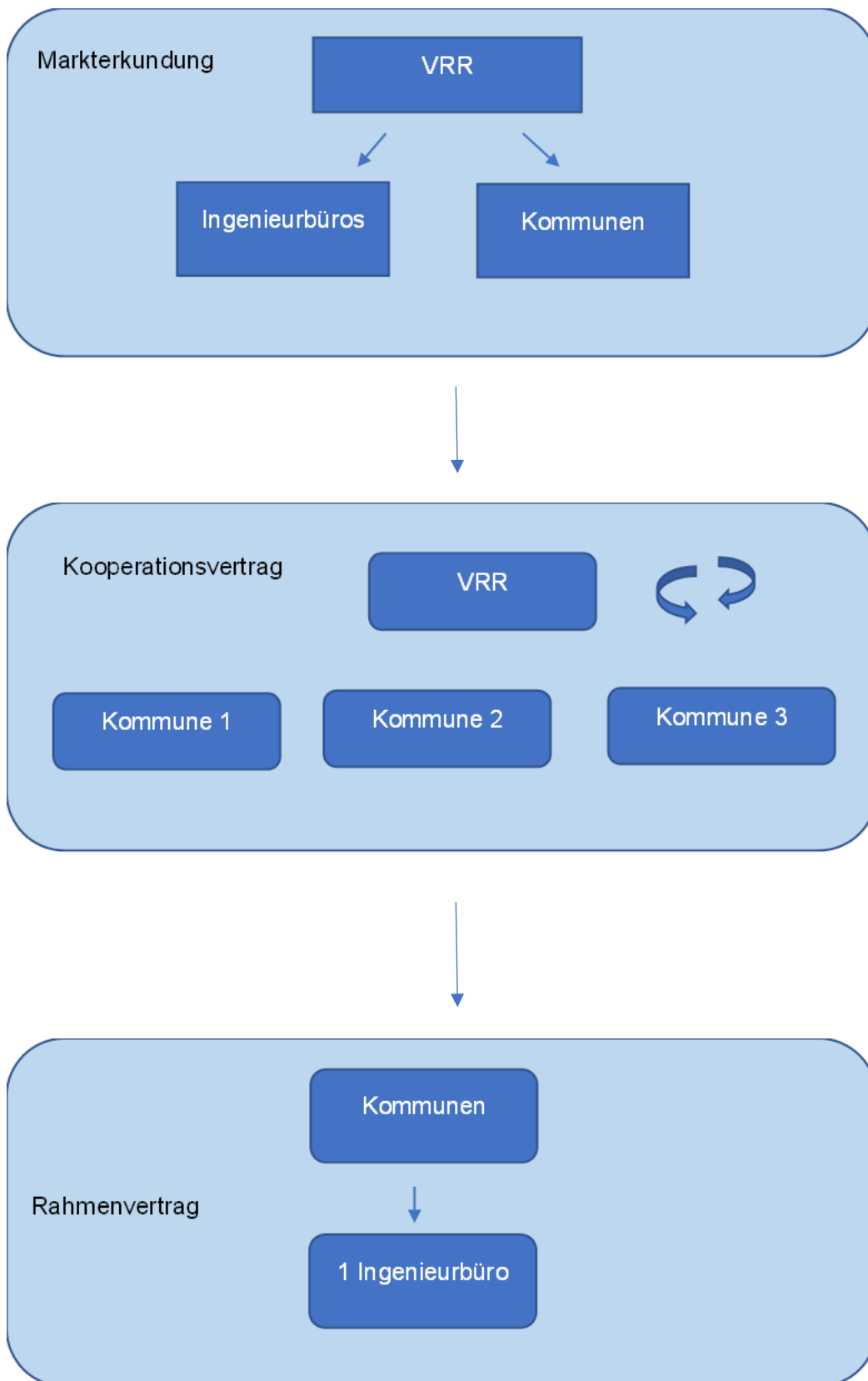
Die tatsächliche Umsetzung des Projekts von der Ideenskizze bis zum ersten Abruf von Leistungen ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Ergebnisse der verbindlichen Abfrage bei den Kommunen zur Teilnahme an dem Projekt
- Fristen und Bearbeitungszeiten des Vergabeverfahrens
- Sitzungsläufe beim VRR und den Kommunen zum Abschluss des Kooperationsvertrags
- Vorhandensein von Haushaltsmitteln bei den Kommunen

Folgende nächsten Meilensteile werden angestrebt:

1. Quartal 2023	<ul style="list-style-type: none"><li>- Auswertung der Ergebnisse der verbindlichen Abfrage bei den Kommunen</li><li>- - Vorliegen der Erkenntnisse aus der Markterkundung</li><li>- Erarbeitung und Abstimmung des Entwurfs des Kooperationsvertrags</li><li>- Abschluss des Kooperationsvertrages</li><li>- Erstellung und Abstimmung der Ausschreibungsunterlagen inkl. Leistungsbeschreibung</li></ul>
2. Quartal 2023	<ul style="list-style-type: none"><li>- Beratung in den örtlichen Gremien und den VRR-Gremien</li><li>- Ausschreibung des Rahmenvertrags</li><li>-</li></ul>
3. Quartal 2023	<ul style="list-style-type: none"><li>- Planung von Haushaltsmitteln für das Jahr 2024 bei den Kommunen</li></ul>
4. Quartal 2023	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ende Angebotsfrist, Auswertung der Angebote Beschlussfassung der Kommunen über die Haushalte des Jahres 2024</li></ul>
1. Quartal 2024	<ul style="list-style-type: none"><li>- Auswahl und Zuschlag des Bestbietenden</li><li>- Abschluss des Rahmenvertrags</li><li>-</li></ul>

## 6. Skizze



## 7. Zusätzliche Unterstützung der Kommunen

Auch fehlende eigenen Mittel wurden als Grund für Verzögerungen angegeben. Hier wurden die Kommunen und Verkehrsunternehmen durch die Erhöhung der Förderhöchstbeträge der ÖPNV-Investitionsförderung entsprechend der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes unterstützt (vgl. Drucksache Z/X/2022/0359).

Zur Vereinfachung der Förderverfahren wird zurzeit an einer Digitalisierung der Förderverfahren bei der VRR AöR gearbeitet und die Begleitung der Antragsteller im Förderantragsverfahren weiter ausgebaut.